



Satzung

§1 Name und Sitz

Der Handball-Verein Rot – Weiss Staßfurt e.V. mit Sitz in Staßfurt ist unter der Nr. VR 1921 im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Verein tritt jederzeit dafür ein, die Traditionen des Handballsports in Staßfurt und Umgebung weiterzuführen und zu entwickeln. Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die am Handballsport interessiert sind, wird dazu die Möglichkeit gegeben.

Der Verein regelt alle allgemeinen Fragen des Handballsports, insbesondere

- Wahrung der sportlichen Ideale
- Vertretung der Handballsportler in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung ihrer Interessen bei kommunalen und staatlichen Stellen sowie beim Sportverband und dessen Organen
- Förderung des Sporttreibens
- Förderung des Leistungsstrebens der Mitglieder
- Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
- Förderung von Maßnahmen für sportärztliche Untersuchungen und Beratungen
- Gewährung eines angemessenen Versicherungsschutzes

Er verwirklicht die Entwicklung des Handballsports auf Basis der Freiwilligkeit und verhält sich parteipolitisch, rassistisch und religiös neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf eingezahlte Beiträge oder Anteile am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und gewillt ist, diese in die Tat umzusetzen. Mitglieder des Vereins können werden:

a) Ordentliche Mitglieder (Personen über 18 Jahre)

Dieser Personenkreis wird unterteilt in

- aktive Mitglieder (als aktiv gelten Mitglieder, die regelmäßig am Trainingsbetrieb teilnehmen und den Verein zu Wettkämpfen jeglicher Art vertreten)
- passive Mitglieder (als passiv gelten die Mitglieder, die in keinem oder geringen Maße am Trainingsbetrieb teilnehmen, sich jedoch nicht am Wettkampfgeschehen beteiligen)



- b) Kinder und Jugendliche (Personen unter 18 Jahren bedürfen zur Mitgliedschaft im Verein die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters)
- c) Ehrenmitglieder
Diese werden durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse des Vorstandes verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Handballsport zu treiben.

§7 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag über den der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat diese schriftlich zu erfolgen und ist nicht anfechtbar.

Die Aufnahme in den Verein ist mit der Zahlung einer Aufnahmegebühr verbunden, deren Höhe in der Beitragsordnung festgelegt ist.

§8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder des Vereins, außer Ehrenmitglieder, sind beitragspflichtig. Die Höhe ist in der Beitragsordnung festgelegt, welche vom Vorstand beschlossen wird.

§9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austritt.
Dieser hat in schriftlicher Form an den Vereinsvorstand zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate, gerechnet ab dem 1. des folgenden Monats nach Eingang der Kündigung.
- Ausschluss eines Mitgliedes.
Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes durch den Vorstand wegen
 - I. Zahlungsrückstand des Beitrages von mehr als 2 Monaten
 - II. Erheblicher Schädigung des VereinssehensDer Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist nicht anfechtbar.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



§11 Vorstand

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzender
- Schatzmeister
- stellvertretender Vorsitzender

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Die Vertretungsvollmacht ist jedoch auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Wird ein Vorstandsmitglied im Auftrag des Vereins tätig, kann es vom Verein die Erstattung der damit zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.

§12 Aufgaben des Vorstandes

Die Vereinsgeschäfte führen der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Schatzmeister. Aufgaben des Vorstands sind die Führung des Vereins, Ausführung von Vereinsbeschlüssen, Verwaltung des Vereinsvermögens und Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet auch über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens alle zwei Jahre oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder diese mit einem schriftlichen Antrag unter Angabe eines Grundes beim Vorstand verlangen.

Der Vorstand lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich ein.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Spätere Änderungen der Tagesordnungen bedürfen der Zustimmung mit einfacher Mehrheit durch die Versammlung (Dringlichkeitsanträge).

Die Mitgliederversammlung hat unter Anderem folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
- Wahl des Vorstandes sowie die Wahl der Kassenprüfer im Abstand von jeweils zwei Jahren
- Wahl des erweiterten Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungs- und Ordnungsänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereins

Jedes Mitglied im Alter ab 16 Jahren ist stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.



§14 Kassenprüfung

Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister geleistet werden.

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer prüfen sachlich und rechnerisch die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins. Die Prüfungen werden abgeschlossen durch einen Prüfbericht. Fällt ein Kassenprüfer durch Beendigung der Mitgliedschaft im Verein weg, kann die Kassenprüfung auch durch den verbleibenden Kassenprüfer allein durchgeführt werden. Bei vorgefundenen Mängeln oder Unstimmigkeiten ist sofort der Vorstand zu informieren. Die Prüfungen sollten jeweils einmal im Jahr stattfinden.

Der Prüfungsbericht ist durch die Kassenprüfer zu den Mitgliederversammlungen vorzutragen.

§15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit mindestens einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Mit der Einberufung dieser Mitgliederversammlung muss die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für sportliche Zwecke an die Stadt Staßfurt.

§16 Ordnungen

Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§17 Nutzungsrecht

Alle an die Mitglieder ausgegebenen Sportmaterialien (Trikots, Trainingsanzüge, Bälle, etc) bleiben Eigentum des Vereins. Diese sind bei Beendigung der Mitgliedschaft einem Vereinsvertreter zurückzugeben.

Jedes Mitglied ist für den sorgsam Umgang verantwortlich. Diese Sportsachen sind nicht für den privaten Gebrauch sondern nur für den Einsatz bei Spielen bzw. offiziellen Veranstaltungen des Vereins bestimmt. Bei Verlust oder Schäden aufgrund unsachgemäßer Behandlung haftet das Vereinsmitglied.

Satzung errichtet am 20.04. 2009
mit Nachtrag vom 14.07.2009

Vorsitzender

stellvertretender
Vorsitzender

Schatzmeister

Gründungsmitglieder: